

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 14/2019 vom 08.01.2019

### Wirtschaftsplan

des Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenzentrale  
Recklinghausen für das Jahr 2019

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 in der Fassung vom 04. August 2017 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen am 29.11.2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

schließt im Erfolgsplan mit Erträgen von	14.153.270 €
und Aufwendungen von ab.	14.153.270 €
Im Vermögensplan werden die Einnahmen auf und die Ausgaben auf festgesetzt.	2.920.890 € 2.920.890 €

#### § 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind mit Ausnahme des Sachkontos 549100 Verfügungsmittel gegenseitig deckungsfähig.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2019 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
info@kreis-re.de  
www.kreis-re.de

#### § 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsplan 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

Recklinghausen, 29.11.2018

gez. Dirk Schlenke  
Mitglied der Verbandsversammlung

gez. Karl Chat  
Schriftführer

#### **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Münster mit Schreiben vom 20.12.2018 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 04.01.2019

Der Verbandsvorsteher  
gez. Christoph Tesche